

2. Kann das durch § 80 des Versicherungsaufsichtsgesetzes neuer Fassung geschaffene Konkursvorrecht auch in solchen Konkursverfahren geltend gemacht werden, die zur Zeit des Inkrafttretens des § 80 (1. April 1931) schon eröffnet waren?

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, vom 30. März 1931 (RGBl. I S. 102) Art. I § 63 a = Gesetz über die Beaufichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspartkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) § 80. R.D. § 61.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1933 i. S. Sch. (Nl.) w. B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der B. A. Versicherungs-Aktiengesellschaft (Befl.). VII 2/33.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat am 15. Juni 1928 einen Kraftwagenunfall erlitten. Für den ihm dabei entstandenen Schaden hat er den Kraftfahrzeugbesitzer S. in Berlin-Nöpenitz verantwortlich gemacht und dessen Verurteilung zur Zahlung einer monatlichen Rente von 200 RM. erwirkt. S. war bei der B. A. Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Haftpflicht versichert; seinen Anspruch gegen sie aus dem Versicherungsvertrage hat der Kläger pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Am 14. Juni 1930 ist über das Vermögen der genannten Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Verwalter bestellt worden. Ausschüttungen aus der Konkursmasse sind bisher nicht erfolgt.

Für seine zunächst als gewöhnliche Konkursforderung angemeldeten Ansprüche nimmt der Kläger das im § 80 des Gesetzes über die Beaufichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und

Bausparkassen in der Neufassung vom 6. Juni 1931 (in Kraft getreten am 1. April 1931) bestimmte Vorrecht in Anspruch. Der Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in dem vor ihrem Inkrafttreten eröffneten Konkursverfahren. Mit der im Januar 1932 eingereichten Klage verlangt der Kläger, daß der von ihm angemeldete Anspruch aus der Haftpflichtversicherungspolize des S. als Konkursforderung mit dem Vorrecht des § 80 BÜG., § 61 R.D. festgestellt werde.

Das Landgericht hat die begehrte Feststellung getroffen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Der Revision des Klägers hat das Reichsgericht stattgegeben und auf Zurückweisung der Berufung erkannt.

Gründe:

Gemäß Art. I § 63a des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, vom 30. März 1931, in Kraft getreten insoweit am 1. April 1931 gemäß Art. VI Abs. 2 das., wurde in das jetzt „Gesetz über die Aufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen“ genannte Gesetz vom 6. Juni 1931 unter der Überschrift „Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadensversicherung“ der neue § 80 eingefügt. Er lautet:

In Versicherungszweigen, wofür nicht die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gelten, gehen bei Konkurs die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teiles des Versicherungsentgelts und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkursöffnung bereits eingetretenen Schadens den übrigen Konkursforderungen des § 61 Nr. 6 der Konkursordnung im Range vor. Dabei werden Forderungen auf Rückerstattung des Teiles eines Versicherungsentgelts im Range nach den Forderungen auf Ersatz eines Schadens, Forderungen derselben Rangordnung nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt. Die Haftpflichtversicherung, um die es sich hier handelt, gehört nicht zu den im Eingang des Paragraphen ausgenommenen Versicherungszweigen (vgl. §§ 65, 79 BÜG. n. F.). Ferner war der Schaden, dessen Ersatz in Frage steht, nämlich die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers S. aus dem vom Kläger erlittenen Unfall, bereits

eingetreten, als das Konkursverfahren über das Vermögen des Versicherers eröffnet wurde. An sich würden demnach für den Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers, den der Kläger als Pfändungsgläubiger geltend macht, die Voraussetzungen gegeben sein, die § 80 WAG. n. F. für das Konkursvorrecht aufstellt. Diese Vorschrift ist jedoch erst am 1. April 1931 in Kraft getreten, nachdem das Konkursverfahren über das Vermögen der B. V. Versicherungs-Aktiengesellschaft schon am 14. Juni 1930 eröffnet worden war. Sonach ist die Entscheidung des über das Bestehen des Konkursvorrechts geführten Rechtsstreits allein von der Frage abhängig, ob § 80 WAG. n. F. auch dann anwendbar ist, wenn das Konkursverfahren vor seinem Inkrafttreten eröffnet worden ist.

Der Berufungsrichter verneint die Frage. Ihn haben dabei hauptsächlich folgende Erwägungen geleitet. Zunächst weist er hin auf die Übergangsvorschriften in § 8 GG. z. RD., Art. V GG. z. Gesetz betr. Änderungen der RD. vom 17. Mai 1898, § 18 GG. z. BPO., § 15 GG. z. BPO., Art. VIII der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 und wirft die Frage auf, ob der Umstand, daß das neue Versicherungsaufsichtsgesetz keine Übergangsvorschriften enthält, im Sinne eines Gleichheitsschlusses oder eines Gegenteilschlusses zu werten sei. Der Berufungsrichter meint, dies lasse sich nur aus Sinn und Zweck des § 80 WAG. n. F. und aus seiner Einfügung in das System des Konkursrechts heraus beantworten.

Sodann mißbilligt der Berufungsrichter, daß der erste Richter, welcher der Klage stattgegeben hat, auf die amtliche Begründung des Reichswirtschaftsministers zum Entwurfe des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes Wert gelegt hat. Der Berufungsrichter meint, jedes Gesetz wolle neu aufgetauchte Bedürfnisse befriedigen; dieser Zweck reiche nicht aus, um die sofortige Anwendung des neuen Gesetzes zu rechtfertigen.

Für die Lösung der Streitfrage lasse sich auch — so führt das Kammergericht weiter aus — der Gegensatz zwischen Verfahrensvorschriften und sachlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfolgreich verwerten; denn es gebe keinen Rechtsatz, der besage, daß erstere niemals, letztere aber stets in einem zur Zeit ihres Inkrafttretens schwebenden Verfahren anzuwenden seien. § 80 WAG. n. F. enthalte eine sachlich-rechtliche Norm, und es sei als maßgebend anzusehen,

ob er nach seinem gesetzgeberischen Zwecke überhaupt Versicherungsverhältnisse mitergreifen wolle, die schon vor dem 1. April 1931 entstanden seien. Das sei zu bejahen und mithin § 80 sicherlich dann anzuwenden, wenn in einem nach dem 31. März 1931 eröffneten Konkursverfahren Forderungen angemeldet würden, die vor dem 1. April 1931 entstanden seien. Aus der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit, die neue Vorschrift von ihrem Inkrafttreten an auch auf zuvor entstandene Versicherungsverhältnisse anzuwenden, würde an und für sich folgen, daß sie auch in einem zur Zeit ihres Inkrafttretens schwebenden Konkursverfahren angewendet werden müßte. Denn ein Rechtsfaß, der nach den Grundsätzen des intertemporalen Privatrechts an sich Geltungskraft erlangt habe, verliere sie nicht dadurch, daß über das seiner Herrschaft unterstehende Privatrechtsverhältnis ein gerichtliches Verfahren schwebt. Die Rechtshängigkeit ändere als solche nichts an dem den Prozeßgegenstand beherrschenden materiellen Recht. Demgegenüber könne es sich also nur noch fragen, ob in der besonderen Natur des Konkursprozesses Momente enthalten seien, die es geböten, eine an sich mit Rechtswirksamkeit bekleidete Rechtsvorschrift von der Anwendung auf ein zur Zeit ihres Inkrafttretens schwebendes Konkursverfahren auszuschließen.

In dieser Hinsicht beständen zwar — so legt der Berufungsrichter weiter dar — keine sogenannten technischen Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 80 WVG. n. F. auf schwebende Konkursverfahren. Insbesondere sei nicht zu befürchten, daß dadurch ein Konkursverwalter in die Lage versetzt würde, Zahlungen zurückfordern zu müssen, die er auf Abschlagsverteilungen geleistet habe; denn die das Vorrecht aus § 80 a. a. D. in Anspruch nehmenden Gläubiger müßten, wenn sie sich erst nachträglich meldeten, bereits erfolgte Zahlungen oder sonst vorgenommene Rechts-handlungen nach konkursrechtlichen Grundsätzen (§§ 142, 155 R.D.) gegen sich gelten lassen. Dagegen stehe der Anwendbarkeit des § 80 WVG. n. F. auf schwebende Konkurse ein wichtiges Prinzip im Wege, auf dem das geltende Recht die Regelung des Konkurses aufgebaut habe. Dieses Prinzip gehe dahin, daß nach der Eröffnung des Konkursverfahrens weder die Teilungsmasse noch die Schuldenmasse eine Veränderung erfahren solle, die von der im Augenblick der Konkursöffnung bestehenden Rechtslage zum Nachteil der Konkursgläubiger abweiche. Das verstehe

sich bei solchen Änderungen, die durch Rechtshandlungen des Gemeinschuldners herbeigeführt werden sollten, nach der diesen treffenden Verfügungs- und Verwaltungsbeschränkung von selbst. Im § 3 R.D. sei ferner deutlich ausgesprochen, daß die Schuldenmasse auch durch andere als rechtsgeschäftliche Forderungen, die erst nach der Konkursöffnung entständen, nicht vergrößert werden dürfe. Ebenso sei in § 15 R.D. der Gedanke zum Ausdruck gelangt, daß die Teilungsmasse nicht nur nicht auf rechtsgeschäftlichem Wege, sondern auch durch keinen anderen Rechtserwerb dritter Personen geschmälert werden könne (vgl. dazu Jaeger R.D. 6./7. Aufl. Bd. 1 S. 270, Anm. 2 zu § 15). Man könne hier von einer „fixierenden“ oder „konsolidierenden“ Wirkung der Konkursöffnung reden. Ihr zufolge habe jeder einzelne Konkursgläubiger mit dem Augenblick der Konkursöffnung eine Art wohlverworbenes Recht, daß Rechte anderer, die zur Zeit der Verfahrenseröffnung noch nicht bestanden hätten, nicht gegen ihn geltend gemacht werden dürften. Aus diesem Prinzip heraus und nicht als Ausnahmevorschrift sei der erwähnte § 8 E.G. z. R.D. erlassen worden (vgl. Sahn Materialien zur R.D. S. 414). Freilich liege es in der Hand des Gesetzgebers, ob er etwa Ausnahmen von jenem Prinzip festsetzen wolle. Da er aber in dem Gesetz, das den § 80 B.G. n. F. geschaffen habe, nichts davon sage, daß auch bereits schwebende Konkurse von dem neuen Konkursvorrecht ergriffen werden sollten, so müsse es bei den Grundsätzen der Konkursordnung bewenden, wonach sich die Rechtslage der Schuldenmasse und der Teilungsmasse, wie sie im Augenblick der Konkursöffnung geschaffen sei, während der Konkursdauer nicht durch rechtliche Ereignisse verändern dürfe, also auch nicht durch neue Konkursvorrechte zum Nachteil einzelner Konkursgläubiger.

Auf Grund dieser Erwägungen nimmt der Berufsungsrichter an, daß der Kläger für die Versicherungsforderung seines Schuldners S. ein dieser in Wahrheit nicht zustehendes Konkursvorrecht geltend mache, und weist deshalb die Klage ab.

Der erkennende Senat gelangt zum entgegengesetzten Ergebnis. Dem Berufsungsgericht stimmt er insoweit zu, als er die Vorschrift des § 80 B.G. n. F. nicht als verfahrensrechtlich, sondern als sachlich-rechtlich ansieht. In dieser Hinsicht kann nicht wohl ein Zweifel obwalten. Nach den der Vorschrift ihrem klaren Inhalt gemäß beizumessenden Wirkungen ist es so anzusehen, als wäre im § 61 R.D.

zwischen der Nr. 5 und der Nr. 6 eine neue Nummer eingestellt worden. § 61 gehört aber wie das ganze erste Buch der Konkursordnung zum sachlich-rechtlichen Gebiete.

Nun ist grundsätzlich anzunehmen, daß eine neu eingeführte sachlich-rechtliche Gesetzesvorschrift mit dem Tage, den das Gesetz für ihr Inkrafttreten bestimmt, alle Rechtswirkungen äußert, die sie überhaupt äußern kann. Das ist ohne weiteres aus dem Begriffe des „Inkrafttretens“ zu folgern. Würde der Gesetzgeber beabsichtigen, die volle Wirksamkeit einer von ihm erlassenen Vorschrift nach irgendeiner Richtung hin auszuschließen, so wäre zu erfordern, daß er eine solche Absicht deutlich kundgäbe. Dies brauchte nicht gerade in demselben Gesetze zu geschehen, welches die neue Vorschrift enthält, sondern es könnte ein derartiger Wille des Gesetzgebers auch aus früher erlassenen Gesetzen hergeleitet werden. Stets würde es aber einer besonderen Rechtsgrundlage für die Annahme bedürfen, daß einem neuen Gesetze die alsbaldige volle Wirkung in gewissem Umfang zu versagen sei.

Anders stände es, wenn man anzunehmen hätte, daß dem § 80 BVO. n. F., wenn man ihn auf schon vor seinem Inkrafttreten eröffnete Konkursverfahren beziehen will, rückwirkende Kraft beigelegt werden müßte. Denn alsdann wäre nach allgemeinen Grundsätzen eine besondere Willenskundgebung des Gesetzgebers in dieser Richtung zu erfordern (vgl. Habicht Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse 3. Aufl. S. 7 ff.). In dem hier zu beurteilenden Falle steht jedoch Rückwirkung nicht in Frage. Das neu begründete Vorzugsrecht für Forderungen aus Versicherungsverträgen soll nicht etwa Wirkungen für eine vor dem 1. April 1931 liegende Zeit ausüben, sondern es kommt nur seine Wirksamkeit auf nach diesem Tage liegende Vorgänge in Frage. Auch handelt es sich nicht um eine Anwendung des § 80 a. a. O. in dem Sinne, als hätte er schon bei Eröffnung des in Betracht kommenden Konkursverfahrens gegolten. Vielmehr bleibt der Verlauf des Verfahrens bis zum 1. April 1931 völlig unberührt von dem in § 80 niedergelegten Rechtslage. Es steht nur in Frage, in welcher Weise — ohne jede Zurückbeziehung — die mit dem Inkrafttreten eines die Konkursordnung materiell ändernden Gesetzes ohne weiteres verbundene Einwirkung auf die in jenem Zeitpunkt vorhandene Rechtslage stattfindet. Der bei Habicht a. a. O.

§. 5 sich findende Satz: „Nicht als Rückwirkung stellt sich dar, daß das neue Recht vor bloßen Möglichkeiten oder Erwartungen, welche nach dem früheren Rechte bestanden, sich nicht zurückzieht“ hat hier in vollem Maße Geltung zu beanspruchen. Nach dem Rechtszustande, der vor der Einführung des neuen Konkursvorrechts bestand, hatten zwar die Inhaber der im § 61 Nr. 6 R.D. genannten „übrigen Konkursforderungen“ die insoweit gerechtfertigte Erwartung, daß ihrer konkursmäßigen Befriedigung nur die in den Nummern 1 bis 5 des § 61 bezeichneten und die sonst schon reichsgesetzlich geschaffenen weiteren Vorrechte (vgl. dazu Mengel R.D. 4. Aufl. Anm. 2 zu § 61, S. 349ffg.) im Wege stehen würden; wenn aber das neue Gesetz auf diese Erwartung keine Rücksicht nahm, so bedeutete doch die Einwirkung des neugeschaffenen Vorrechts vom 1. April 1931 ab durchaus keine Rückwirkung auf jenen früheren Rechtszustand.

Die sonach zu erfordernde besondere Rechtsgrundlage für die Annahme, daß § 80 R.W.G. n. F. auf solche Konkursverfahren keine Anwendung leide, die vor seinem Inkrafttreten eröffnet worden sind, ist jedenfalls nicht in irgendwelchen gesetzlichen Übergangsvorschriften zu finden. In dem Reichsgesetz vom 30. März 1931, auf dem die Schaffung des § 80 a. a. O. beruht, ist keine hier einschlagende Übergangsvorschrift enthalten. Die Vorschriften dieser Art in § 8 C.G. z. R.D. sowie in Art. V des Einführungsgesetzes zur Konkursnovelle vom 17. Mai 1898 können über ihren unmittelbaren Geltungsbereich hinaus zweifellos keine Wirkungen äußern. Daß man bei Einführung der Konkursordnung und der Novelle diese besonderen Vorschriften für notwendig hielt, läßt zudem erkennen, daß man damals — entsprechend den vorher dargelegten Grundsätzen — annahm, andernfalls würde die neue Gesetzgebung alsbald mit ihrem Inkrafttreten auch auf schon zuvor eröffnete Konkursverfahren einwirken, was der Gesetzgeber von 1877 und von 1898 nicht für angezeigt erachtete. Keinesfalls ist jenen Übergangsvorschriften ein allgemeiner Satz des Inhalts zu entnehmen, daß neuen Gesetzen niemals Wirkungen auf schwebende Konkursverfahren zukommen könnten. So hat auch der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in R.W.G. Bd. 48 S. 191 den Art. V a. a. O. einer einschränkenden Auslegung unterzogen.

Hauptsächlich sucht die Revisionsbeantwortung die Rechtsgrundlage für die von ihr vertretene Gegenmeinung, im Anschluß an die vom

Beklagten beigebrachten Rechtsgutachten von Brud und von Risch, auf solche Bedenken gegen die andere Ansicht zu gründen, die aus der Konkursordnung selbst entnommen werden. Zunächst werden sogenannte technische Bedenken ins Feld geführt, nach denen es unstatthaft sein soll, ein neu eingeführtes Konkursvorrecht in einem schon im Gange befindlichen Konkursverfahren zur Geltung zu bringen. In Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter sind die Bedenken dieser Art für unbegründet zu halten. Sie wären nur beachtlich, wenn man von der Auffassung auszugehen hätte, daß dem durch das neue Vorrecht begünstigten Gläubiger der volle Umfang aller Rechte zukommen müsse, die demjenigen Gläubiger zustehen, der von der Konkursöffnung an rechtlich in der Lage ist, als bevorrechtigter Gläubiger aufzutreten. Ein solcher Ausgangspunkt wäre aber irrig. Inwieweit ein Gläubiger, dem § 80 BZG. n. F. das Konkursvorrecht verleiht, damit noch wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann, hängt davon ab, in welcher Lage sich das betreffende Konkursverfahren am 1. April 1931 befunden hat. Ist die Anmeldefrist schon abgelaufen, so muß er die im § 142 R.D. geordneten Erschwerungen in Kauf nehmen (vgl. besonders Abs. 2 daselbst). Sind bereits Abschlagsverteilungen vorgenommen worden, so hat sich der Versicherungsgläubiger mit den Ansprüchen zu begnügen, die ihm § 155 R.D. (bei entsprechender Anwendung) noch eröffnet. Auch der von Risch besonders hervorgehobene Fall, daß vor dem 1. April 1931 ein Zwangsvergleich abgeschlossen, das Konkursverfahren aber noch nicht förmlich aufgehoben worden war, findet ohne Schwierigkeit seine sachgemäße Lösung. Die Rechtsbeständigkeit des Zwangsvergleiches bleibe durchaus unberührt; denn zur Zeit der Abstimmung über ihn war § 80 BZG. n. F. noch nicht in Kraft. Mit hin würden auch die durch diese Vorschrift neu bevorrechtigten Gläubiger weiterhin an den Zwangsvergleich gebunden sein. Sie kämen eben in einem solchen Falle zu spät, da dem Abänderungsgesetze keine rückwirkende Kraft zukommt. Der Umstand, daß sonach in manchen Fällen die Zuteilung des neuen Vorrechts den begünstigten Gläubigern nicht den vollen Vorteil bringen mag, dessen sie dann teilhaftig wären, wenn die Konkursöffnung nach dem 1. April 1931 geschehen wäre, vermag jedoch keinen Grund dafür abzugeben, daß für zuvor eröffnete Konkursverfahren die Geltendmachung des Vorrechts aus § 80 gänzlich auszuschließen sei.

Entgegen der Auffassung des Berufungsrichters ist aber auch demjenigen Rechtsgrundsatz, den er für in seinem Sinne ausschlaggebend hält, nicht die Bedeutung beizulegen, die er ihm beimißt. Nach diesem Grundsatz soll weder die Teilungsmasse noch die Schuldenmasse nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Veränderung erfahren dürfen, die von der zu jenem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage zum Nachteil der Konkursgläubiger abweichen würde. In welchen Grenzen etwa ein solcher Grundsatz anzuerkennen sein möchte, mag dahinstehen. Jedenfalls kann er nichts besagen gegen die wirksame Einführung neuer Konkursvorrechte. Was der Vorderrichter zur Begründung seiner gegenteiligen Meinung anführt, vermag diese nicht zu stützen. Er beruft sich auf § 3 R.D. und auf § 15 baselbst. Der allgemeine Satz des § 3 Abs. 1 R.D. steht einer gesetzlichen Einführung weiterer Konkursvorrechte neben den in § 61 Nr. 1 bis 5 R.D. genannten sicherlich nicht im Wege; die „gemeinschaftliche Befriedigung aller persönlichen Gläubiger“, wovon § 3 Abs. 1 spricht, soll eben in der jeweils vom Gesetz angeordneten Reihenfolge geschehen. Ferner ist die Verwertung des § 15 R.D. durch den Berufungsrichter — und auch im Gutachten von Risch — aus zwei Erwägungen abzulehnen. Zunächst hat diese Vorschrift (Satz 1), wenn sie „Vorzugsrechte“ erwähnt, die nach der Eröffnung des Verfahrens nicht mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können, die im § 61 R.D. zusammengestellten und sonstige diesen gleichzusetzende Vorrechte gar nicht im Auge; hierüber besteht im Schrifttum Einverständnis (Jaeger a. a. O. Anm. 12 zu § 15, Bd. 1 S. 275; Menzel a. a. O. Anm. 2 zu § 15, S. 98). Sodann kann aber dem § 15 R.D. überhaupt nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß dadurch dem Gesetzgeber irgendwelche Schranke gesetzt, daß ihm insbesondere verwehrt sein sollte, neue Konkursvorrechte mit Wirkung für schwebende Konkursverfahren einzuführen. Auch in dem Sinne, wie es der Berufungsrichter will, daß nämlich wegen des „Prinzips“, das dieser in den Vordergrund stellt, der Gesetzgeber gehalten sein sollte, die Anwendbarkeit eines neu geschaffenen Konkursvorrechts auf schwebende Konkurse ausdrücklich zu bestimmen, kann jenen Ausführungen nicht beigepllichtet werden.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht findet schließlich auch ihre Bestätigung in den Darlegungen, die in der amtlichen Begründung des Reichswirtschaftsministers zu dem Gesekzentwurf

von 1931 behufs Rechtfertigung des neuen § 63 a (später § 80 BVO.) gegeben wurden. Auf sie ist mit dem ersten Richter, im Gegensatz zur Meinung des Berufungsgerichts, Gewicht zu legen (vgl. auch RGZ. Bd. 40 S. 313/314, Bd. 42 S. 100; Habicht a. a. O. S. 9). Es heißt dort (Drucksachen des Reichstags, V. Wahlperiode, Nr. 848 S. 19) zu Beginn:

Mit der Vorschrift im § 63a lehnt sich der Entwurf an die Bestimmung des § 61 an, die zu Gunsten der Lebensversicherten im Konkursfall ein Recht auf bevorzugte Befriedigung vorsieht. In Versicherungszweigen, für welche die besonderen Vorschriften der §§ 56 bis 63 über die Prämienreserve nicht gelten, fehlt bisher ein solcher Sonderschutz der Versicherten. Diese Lücke im Gesetz zu schließen, erscheint besonders mit Rücksicht auf die Erfahrungen geboten, die bei Zusammenbrüchen von Versicherungsunternehmen in den letzten Jahren gemacht worden sind. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß in den genannten Versicherungszweigen im Konkursfall die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückzahlung eines auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teils der Prämie und auf Ersatz eines zur Zeit der Konkursöffnung bereits eingetretenen Schadens den im § 61 Nr. 6 RD. genannten übrigen Konkursforderungen im Range vorgehen sollen. . .

Mit Recht entnimmt das Landgericht diesen Darlegungen, insbesondere dem Hinweis auf die in letzter Zeit bei Zusammenbrüchen von Versicherungsunternehmen gemachten Erfahrungen, den klaren Willen des Gesetzgebers, daß die Vorschrift des § 80 BVO. n. F. wegen der brennenden Notwendigkeit ihrer Einführung alle in dieser Richtung bisher Geschädigten, sofern das Konkursverfahren über das Vermögen des Versicherers noch schwebt, sofort mit ihrem Inkrafttreten schützen sollte.

Nach alledem ist die streitige Rechtsfrage im Sinne der Revision und des Landgerichts zu entscheiden (ebenso Matthes in Jur. Rundschau für die Privatversicherung 1931 S. 155/156). Das Landgericht hat der vom Kläger erhobenen Feststellungslage mit Recht stattgegeben. . .